18. Wahlperiode 24.09.2014

Antrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Bärbel Höhn, Renate Künast, Katja Keul, Dr. Frithjof Schmidt, Kerstin Andreae, Ulle Schauws, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Harald Ebner, Dr. Thomas Gambke, Matthias Gastel, Kai Gehring, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Dieter Janecek, Uwe Kekeritz, Sven-Christian Kindler, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Friedrich Ostendorff, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Gerhard Schick, Kordula Schulz-Asche, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Markus Tressel, Jürgen Trittin, Dr. Julia Verlinden, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Klageprivilegien für Konzerne – CETA-Vertragsentwurf ablehnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 4. August 2014 gab die EU-Kommission bekannt, dass der Vertragstext zum Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen der EU und Kanada ausverhandelt sei. Im Anschluss wurde den nationalen Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Vertragstext vorgelegt. Die ursprünglich für den 26. September 2014 auf dem EU-Kanada-Gipfel in Ottawa vorgesehene Paraphierung des Vertragstextes ist ohne Angabe von Gründen abgesagt worden. Bislang ist unklar, ob hierdurch ein Zeitfenster eröffnet werden soll, in dem weitere Änderungen am und Nachverhandlungen zum Vertragstext stattfinden sollen. Darüber hinaus ist weiterhin ungeklärt, ob CETA als gemischtes Abkommen von allen nationalen Parlamenten ratifiziert werden muss oder nicht.

Fest steht allerdings, dass trotz der immensen öffentlichen Kritik ein Mechanismus für ein außergerichtliches Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren in dem geplanten Abkommen vorgesehen ist. Die Reichweite solcher Bestimmungen und der mögliche Schaden für die Regulierungskompetenz der Staaten, für Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge, für Umwelt- und Verbraucherschutzregulierung und für Sozialstandards und Kulturpolitik in der Europäischen Union sind hoch. Das ISDS-Kapitel berührt in hohem Maße das Verständnis darüber, wie in der Europäischen Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten sowie den Ländern und Kommunen Politik gemacht wird und künftig gemacht werden kann. Zudem liegt eine Vielzahl an Fallstudien über Probleme mit entsprechenden Regelungen in bereits abgeschlossenen Investiti-

onsschutzabkommen vor. ¹ Eine klare und frühzeitige Positionierung zu diesem Entwurf des CETA-Vertragstextes ist deshalb dringend geboten. Dies erfordert auch der Respekt gegenüber unserem Handelspartner Kanada, der möglichst schnell Klarheit über die Position der Europäischen Union in dieser wichtigen Frage bekommen sollte.

Die relevanten Grundzüge des Investitionsschutzkapitels in CETA sind bereits am 27. März 2014 im Rahmen eines EU-Konsultationsverfahrens zum EU-USA-Freihandelsabkommen TTIP der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass es sich bei den vorgelegten Regelungen für einen außergerichtlichen Investor-Staat-Schiedsmechanismus um ein zwischen funktionierenden Rechtsstaaten unnötiges Instrument handelt. Sollte CETA eine entsprechende Regelung enthalten, wird der Bundestag dem Vertrag nicht zustimmen. Unternehmen haben sowohl in der Europäischen Union als auch in Kanada die Möglichkeit, gegen die Verletzung berechtigter Interessen vor den nationalen (bzw. im Falle der EU auch den europäischen) Gerichte zu klagen. Der Deutsche Bundestag vertritt die Auffassung, dass die Rechtssysteme Kanadas sowie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten allen Unternehmen hinreichenden Rechtsschutz gewähren.

Das hohe Maß an Rechtsstaatlichkeit macht eine Aufnahme von Investor-Staat-Schiedsmechanismen in den CETA-Vertrag überflüssig. Die mit Investor-Staat-Schiedsmechanismen einhergehende Privatisierung der Gerichtsbarkeit als Alternative zur staatlichen Rechtsprechung schadet den Rechtssystemen aller beteiligten Staaten sowie der EU. Öffentlichkeit und Überprüfbarkeit sind elementare Errungenschaften des Rechtsstaates. Gerade in internationalen Verfahren zwischen großen Unternehmen und souveränen Staaten kann nicht darauf verzichtet werden, geht es doch hier nicht um eine bloß bilaterale Konfliktbeilegung, sondern um Entscheidungen, die Millionen von Menschen ganz direkt betreffen können.

Neben grundsätzlicher rechtsstaatlicher Kritik an außergerichtlichen Schiedsverfahren bewertet der Deutsche Bundestag auch die Detailregelungen des CETA-Vertragsentwurfs als nicht hinreichend. Es werden vage Formulierungen etwa bei der Definition der Klagebegründung verwendet, und auch durch die im Vertragstext vorgenommenen Konkretisierungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine sehr weite Auslegung durch Schiedstribunale weiterhin möglich ist.

Darüber hinaus stellt der Deutsche Bundestag fest, dass er keinem Vertrag zustimmen wird, der kurz- oder langfristig zu einer Absenkung rechtlicher Standards sowie von Umwelt-, Verbraucherschutz-, Datenschutz- oder Sozialstandards führen könnte, die das Vorsorgeprinzip in Frage stellt, der die Handlungsfähigkeit der Kommunen und gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten einschränken könnte oder der zu einer faktischen Aushebelung der Ausnahme audiovisueller Medien führen und dem besonderen Schutz kultureller Güter nicht ausreichend Rechnung zu tragen könnte. Beispielsweise bestehen bei gentechnisch veränderten Organismen (GVO), Urheberrecht und öffentlicher Daseinsvorsorge erhebliche Bedenken.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt,

dass er dem vorgelegten CETA-Vertragsentwurf in der aktuellen Form nicht zustimmen wird.

¹ Vgl. Corporate Europe Observatory: Profiting from Crisis: http://corporateeurope.org/sites/default/files/profiting-from-crisis_0.pdf

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich unverzüglich dafür einzusetzen, dass der Mechanismus zur außergerichtlichen Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Investoren und Staaten in nachträglichen Verhandlungen aus dem CETA-Abkommen entfernt wird.

Berlin, den 23. September 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Probleme mit bestehenden Investitionsschutzbestimmungen resultieren insbesondere aus der Verwendung unklar definierter Rechtsbegriffe, die eine weite und oft widersprüchliche Auslegung der Abkommen ermöglichen. Laut UNCTAD werden ähnliche oder identische Rechtsbegriffe divergierend interpretiert. Am anfälligsten hierfür sind so genannte FET-Klauseln, die Unternehmen gerechte und billige Behandlung garantieren, aber meist kaum konkretisieren, wie diese zu verstehen ist. Dieser Zusatz findet sich auch im Vertragstext des CETA-Abkommens und stellt ein Schlupfloch für mögliche Klagen gegen staatliches Handeln dar.

Hinzu kommen Klauseln zur indirekten Enteignung, die nur in wenigen Fällen klar definiert sind. Eine Präzisierung der einschlägig als Klagegrund angeführten Rechtsbegriffe in CETA ist also nicht ausreichend.

Zudem stehen auch die Streitbeilegungsverfahren selbst in der Kritik. Denn die entsprechenden Konzernklagen sollen nicht vor den nationalen Gerichten erfolgen, sondern vor so genannten Investor-Staat-Schiedsgerichten. Damit kommen sie vor allem großen Unternehmen zugute, weil der Mittelstand in aller Regel nicht über die Ressourcen verfügt, ein solches Verfahren zu bestreiten. Diesen Verfahren mangelt es zudem an Transparenz. Verhandlungen sind für die Öffentlichkeit im Regelfall nicht nachvollziehbar, und die Option einer Berufung ist auch in CETA nicht vorgesehen. Zudem gibt es keine klare Trennung zwischen der Person der Anwälte und der RichterInnen. Dieselbe Person kann in einem Schiedsgerichtsverfahren als Anwalt einer Partei auftreten und in einem anderen Schiedsgerichtsverfahren als Richter fungieren.

Gleichzeitig ist der erwartete Nutzen für Firmen oder die Bürgerinnen und Bürger Europas aus dem Abschluss solch eines Investitionsschutzabkommens in CETA vernachlässigbar. Es fehlen Belege dafür, dass die Existenz solcher Bestimmungen allein den zwischenstaatlichen Handel fördert. Sowohl Kanada als auch die EU verfügen außerdem über gewachsene, robuste und international anerkannte rechtsstaatliche Grundordnungen, auf die sich auch Unternehmen aus anderen Staaten verlassen können. Etwaige Konflikte können vor nationalen Gerichten zufriedenstellend und effektiv gelöst werden. Der Nachweis, dass ein solches Kapitel in einem Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU benötigt wird, konnte bisher nicht erbracht werden.

